☐ Ausfertigung für das Kommunalunternehmen
☐ Ausfertigung für Landkreis MSE
☒ Ausfertigung für Landkreis V-G
☐ Ausfertigung für Stadt Neubrandenburg
☐ Ausfertigung für Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IKT-Ost AöR“ (Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)

zwischen dem	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger (Landkreis MSE)
dem	Landkreis Vorpommern-Greifswald Feldstraße 85a 17489 Greifswald vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack (Landkreis V-G)
und der	Stadt Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt (Stadt Neubrandenburg)

Präambel

Der digitale Wandel in der Gesellschaft, einhergehend mit den demografischen Entwicklungen, stellt die Verwaltungen im östlichen Landesteil vor vielfältige Herausforderungen. Diese werden auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zunehmend anspruchsvoller. Die Aufgabe besteht darin, von Seiten der öffentlichen Hand nicht nur auf Digitalisierung zu reagieren, sondern diese proaktiv und strategisch mitzugestalten und zu führen.

Dies kann nur durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem gemeinsamen, leistungsfähigen interkommunalen Dienstleistungszentrum für Gebietskörperschaften und deren nachgeordnete Einrichtungen gelingen.

Hier werden
- Dienstleistungen näher zu den Menschen und Unternehmen der Region gebracht,
- interne Prozesse optimiert und
- die stetig steigenden Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erfüllt

Durch die Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen wird eine Spezialisierung des Einzelnen zur Qualitätssteigerung im Ganzen ermöglicht und somit zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in der Region beigetragen.

Nur durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Kommunalunternehmen wird es weiterhin gelingen, die immaterielle Infrastruktur im Bildungswesen für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bereitzustellen. Die Förderung der Medienkompetenz ist eine zunehmend bedeutsame Aufgabe für die Schulen aller Schulformen. Eine moderne Medienbildung der Heranwachsenden wird damit auch als Teil des lebenslangen Lernens zu einem Standortfaktor für Bildung, Wirtschaft und Kultur.

Für den zukünftigen Erfolg der Verwaltung ist es wichtig, dass sich IT vom Erbringer technischer Dienstleistungen zum strategischen Partner entwickelt.

Durch die Nähe des Kommunalunternehmens zu seinen Trägern bewahren sich diese unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 1
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Landkreise und die große kreisangehörige Stadt errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 167a-c KV M-V mit dem Namen IKT-Ost AöR mit Sitz in Neubrandenburg und einem weiteren Standort in Anklam.

(2) Das Stammkapital beträgt 30.000 EUR und wird wie folgt in bar erbracht:

Landkreis MSE	10.000 EUR
Landkreis V-G	10.000 EUR
Stadt Neubrandenburg	10.000 EUR

(3) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt. Über Änderungen der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Am Stammkapital beteiligte Gebietskörperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.

(5) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird ein Verwaltungsrat gebildet. Gemäß § 70a Abs. 3 S. 3 und 4 KV M-V unterliegen die Entscheidungen über
- Änderungen der Unternehmenssatzung,
- die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und
- die Ergebnisverwendungen

einem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungen der Träger. Zur Durchsetzung der Rechte der Vertretungsorgane der Träger aus der KV M-V gegenüber dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gilt im Übrigen § 71 Abs. 1 S. 5 KV M-V entsprechend.

(6) Jeder Träger hat drei Sitze im Verwaltungsrat. In diesen werden für jede Gebietskörperschaft zwei Mitglieder aus den jeweiligen kommunalen Vertretungen mit je einer Stellvertretung entsandt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter der Träger Mitglieder im Verwaltungsrat. Sie können Bedienstete ihrer Gebietskörperschaft im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.

(7) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jeweils nach Ablauf eines Jahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 2. Erstes vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis MSE.

(8) Zur Erzielung notwendiger Synergieeffekte der Kompetenzträger im östlichen Mecklenburg-Vorpommern ist die Einbindung weiterer Partnerschaften und Beteiligungen angedacht:

a. Die Mitgliedschaft des gemeinsamen Kommunalunternehmens beim Zweckverband eGovernment M-V wird beantragt.
b. Das Kommunalunternehmen wird sich an dem kommunalen IT-Dienstleister neu-itec GmbH beteiligen.

§ 2
Aufgabenübertragung

(1) Die Träger übertragen die Aufgabenstellung „Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie" als organisatorische Einheit an das Kommunalunternehmen IKT-Ost.

Die Übertragung umfasst den Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben:

a. Systembetrieb/Infrastruktur (Betrieb redundanter kommunaler Rechenzentren, Basissysteme, Arbeitsplatzsysteme, Netzwerk, Sicherheitssysteme, Backup, Storage usw.),
b. zentrale Beschaffung von Hard- und Software entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
c. Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben,
d. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice (Helpdesk),
e. Anwendungsbetrieb für Fachverfahren,
f. Schul-IT (Bereitstellung und Support nach Vorgaben des jeweiligen Schulträgers),
g. Datenschutz und IT-Sicherheit (im Rahmen der übertragenen Aufgaben),
h. Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen und weiteren eGovernment-Herausforderungen (Projektmanagement/Prozessmanagement, Strategieberatung),
i. Aus- und Weiterbildung, Training, Schulungen sowie
j. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. – i., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Konkretisierung der Aufgaben schließen die Träger Vereinbarungen mit dem Kommunalunternehmen ab.

(2) Die Träger bringen in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlagen 2 (Landkreis MSE), 3 (Landkreis V-G) und 4 (Stadt Neubrandenburg) in das gemeinsame Kommunalunternehmen ein. Das gemeinsame Kommunalunternehmen holt etwaige, nach § 415 BGB erforderliche Genehmigungen für die Schuldübernahme ein.

(3) Bei Bedarf an allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalabrechnung, Vergabedienstleistungen, Rechtsberatung, ...) soll sich das Kommunalunternehmen eines Erfüllungsgehilfen, vorrangig einer der Träger, bedienen. Die entstehenden Kosten werden den Leistungserbringern durch das Kommunalunternehmen nach gesonderter Vereinbarung erstattet.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer expliziten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.

(5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung seines öffentlichen Zwecks und nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 KV M-V an anderen Unternehmen beteiligen. Darüber hinaus ist es zu

allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.
Für die Sicherstellung des laufenden Betriebs stellen die Träger grundsätzlich die geplanten Etats zur Verfügung. Dies entspricht den Budgets, über die die IT-Bereiche der Träger im Jahr der Gründung des Kommunalunternehmens und danach jeweils verfügt hätten.

(2) Wird das Kommunalunternehmen im laufenden Jahr gegründet, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt. Das Kommunalunternehmen kann Abschlagszahlungen festsetzen.

(3) Die Mittel für den laufenden Betrieb werden dem Kommunalunternehmen zu Beginn des jeweiligen Monats im Voraus aufgrund einer Plan-Kosten-Abrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahrs wird von dem Kommunalunternehmen für jeden Träger eine detaillierte Ist-Kosten-Abrechnung durchgeführt.

(5) Der Nachweis der angemessenen Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils beauftragten und empfangenen IT-Leistungen.

(6) Das zum Betrieb notwendige Anlagevermögen der Träger wird seitens des Kommunalunternehmens durch Kauf zum Restbuchwert erworben.

§ 4
Personal

(1) Das Kommunalunternehmen verfügt über Personal, das von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613a BGB übergeht. Einzelheiten regelt der Personalüberleitungsvertrag.

(2) Beamte und Beamtinnen werden durch Versetzung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen, wobei der Besitzstand vollumfänglich gewahrt bleibt.

(3) Die am Stichtag mit einem der Träger in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Auszubildenden verbleiben bis zum Ende der Ausbildung beim jeweiligen Träger und absolvieren die Praxisphasen in der IKT-Ost AöR. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Auszubildenden ein Übernahmeangebot entsprechend der Regelungen der jeweiligen Träger durch die IKT-Ost AöR.

(4) Ferner kann das Kommunalunternehmen eigenes Personal im Rahmen des Stellenplans einstellen.

(5) Das Kommunalunternehmen tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern (KAV M-V) und der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) bei.

§ 5
Austritt eines Trägers, Änderung der Aufgaben und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben bis zum 31.12.2024 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines

Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der kommunalen Vertretung des austretenden Trägers.

(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrags durch den Träger.

(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:

a. Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.

b. Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.

c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.

d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:

a. Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist – wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.

b. Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:

a. Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

b. Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.

c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend

von b. im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

d. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

§ 6
Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

(1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 KV M-V. Den Trägern werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, bedarf jedoch zu seiner Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167c Abs. 1 KV MV.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den
30.10.2018

Heiko Kärger
Landrat

Thomas Müller
Beigeordneter und 2. Stellvertreter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Neubrandenburg, den
30.10.2018

Michael Sack
Landrat

Dietger Wille
Beigeordneter und 2. Stellvertreter

Stadt Neubrandenburg

Neubrandenburg, den
30.10.2018

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Sabine Renger
Beigeordnete und 2. Stellvertreterin